

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Festsetzung des Weiterbildungsbeitrags für die
Teilnahme an den weiterbildenden Masterstudiengängen

„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im
Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit
dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und
Zivilverfahren“

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Festsetzung des Weiterbildungsbeitrags
für die Teilnahme an den weiterbildenden Masterstudiengängen**

**„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und
„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“**

**der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 62 Absatz 5 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), und des § 2 Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 2 und 3 der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Dezember 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 104 vom 23. Dezember 2020), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 18. Februar 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 11 vom 20. Februar 2025), hat der Dekan der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Festsetzung getroffen:

I. Festsetzung des Weiterbildungsbeitrags für die Teilnahme an den weiterbildenden Masterstudiengängen „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ der Philosophischen Fakultät

1. Nach haushaltsrechtlich vollständig geprüfter Vollkostenkalkulation im Sinne des § 3 Absatz 3 der Abgabensatzung der Universität Bonn wird für die Teilnahme an den Studiengängen „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ der Philosophischen Fakultät

- für einen Studienstart ab dem Wintersemester 2027/2028 ein Weiterbildungsbeitrag in Höhe von 16.500 € pro Teilnehmer*in für den gesamten Studiengang
- für einen Studienstart ab dem Wintersemester 2029/2030 ein Weiterbildungsbeitrag in Höhe von 18.000 € pro Teilnehmer*in für den gesamten Studiengang festgesetzt.

2. Der Weiterbildungsbeitrag für den gesamten Studiengang wird für einen Studienstart ab dem Wintersemester 2027/2028 wie folgt aufgeteilt:

1. Studienjahr: 5.500 €,
2. Studienjahr: 5.500 €,
3. Studienjahr: 5.500 €.

Der Weiterbildungsbeitrag für den gesamten Studiengang wird für einen Studienstart ab dem Wintersemester 2029/2030 wie folgt aufgeteilt:

1. Studienjahr: 6.000 €,
2. Studienjahr: 6.000 €,
3. Studienjahr: 6.000 €.

Er ist jeweils zu Studienjahresbeginn mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*Weiterbildungsstudierender (1. Studienjahr) und mit Rückmeldung für das jeweils nächste Studienjahr (2. und 3. Studienjahr) in voller Höhe fällig zu entrichten.

3. Bewerber*innen, die zur Anerkennung des ersten Studienjahres nur die zwei klinischen Module (Modul A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen und Modul A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren) im ersten Studienjahr belegen müssen, bevor Sie mit dem 2. Studienjahr beginnen dürfen, zahlen ab dem Studienjahr 2027/2028 einen Weiterbildungsbeitrag von 1.650 € für das 1. Studienjahr.

4. Für die Belegung von Einzelmodulen (bei optionaler Belegung des zweiten Schwerpunkts ohne Erwerb eines zusätzlichen Masterabschlusses im Anschluss an das 3. Studienjahr) ist ab dem Studienjahr 2029/30 ein Weiterbildungsbeitrag von 2.250 € zu entrichten.

II. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

S. Conermann

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund der Festsetzung des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 24. August 2026.

Bonn, den 4. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch